

Franz Fischer

Abteilung Bürgerservice

Tel: 089/ 90 90 9 -2000

Fax: 089/ 90 90 9 -2001

Aktenzeichen 1354

FDP-Antrag: Feuerwerk

Das Referat Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit bat die Abteilung Bürgerservice um eine sicherheitsrechtliche Bewertung des Antrags der FDP zum Feuerwerk an Silvester.

Das Abbrennen von Silvesterfeuerwerken wird mittlerweile kritisch gesehen und von einem größer werdenden Teil der Bevölkerung abgelehnt. Die Ablehnung beruht auf den negativen Begleiterscheinungen (Luftverschmutzung, Umweltbelastung, Brände, Verletzungen, Lärm, Müll, ...), die beim Abbrennen von Silvesterfeuerwerk entstehen.

Auch außerhalb von Silvester finden Feuerwerke statt. Aus der geringen Anzahl der Genehmigungen ist zu erkennen, dass private Feuerwerke, im Gegensatz zu Silvester, im Rest des Jahres keine relevante Rolle spielen.

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über das Sprengstoffrecht. Diesbezüglich hat er durch Erlass der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk detailliert geregelt. Für Kommunen besteht keine Möglichkeit, über den vorgegebenen Rahmen der 1. SprengV hinaus durch eigene Anordnungen tätig zu werden und entsprechende Verbote zu erlassen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass durch Erlass der 1. SprengV die von den Feuerwerkskörpern ausgehenden spezifischen Gefahren abschließend geregelt sind.

Den Kommunen wurde lediglich im § 24 Abs. 2 1. SprengV die Möglichkeit gegeben, das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen einzuschränken. Danach ist das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31.12. und am 01.01. nicht erlaubt. Dies trifft aber nicht auf die bebauten Bereiche zu, die in der Regel aus Ziegeln oder Stein/Beton errichtet wurden.

Zudem kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden auch am 31.12. und 01.01. nicht abgebrannt werden dürfen. Dies gilt jedoch nicht für Raketen, sondern nur für Kracher. Somit bleibt festzuhalten, dass die in der 1. SprengV

vorgesehenen Ermächtigungen kein generelles Abbrennverbot von Silvesterfeuerwerk für das Gemeindegebiet bzw. Teile des Gemeindegebietes zulassen.

Da derzeit eine Rechtsgrundlage für das generelle Abbrennverbot nicht besteht, bleibt nur der Rückgriff auf das allgemeine Sicherheitsrecht, Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG).

Die Einrichtung von Mitführverbotszonen (dies beinhaltet auch das Abbrennen von Feuerwerk) für Feuerwerk an Silvester auf Grundlage des allgemeinen Sicherheitsrechts (z.B. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG) wäre bei Vorliegen entsprechender Gefahrenprognosen von Polizei rechtlich möglich. Dies beträfe aber nur einzelne Örtlichkeiten, wo Gefahrentatbestände mit pyrotechnischen Gegenständen realisiert werden. Beispiele für Gefahren sind der nicht bestimmungsgemäße Gebrauch von Feuerwerkskörpern oder das Abbrennen illegaler Feuerwerksartikel. Diese Gefahrenprognosen sind aber nicht gegeben.

Im Übrigen stellen tierschutz-, immissionsschutz- bzw. naturschutzrechtliche Belange keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen dar.

Im Antrag der FDP wird kein Verbot von Silvesterfeuerwerk gefordert, sondern die Einrichtung eines zentralen Feuerwerkes.

Für ein zentrales Feuerwerk ist grundsätzlich eine geeignete Örtlichkeit zu finden.

Mit diesem Vorschlag könnte die Problematik des Silvesterfeuerwerkes verschärft werden. Hier würde ein weiteres „Angebot“ zum Abbrennen von Pyrotechnik gemacht werden und es würden sogenannte Mitnahmeeffekte verwirklicht werden, also dem großen zentralen Feuerwerk zuzusehen und dann noch das eigene Feuerwerk abzubrennen. Auch könnten bei einer solchen Veranstaltung mit einer großen Menschenmenge Gefährdungstatbestände durch unsachgemäß verwendete Pyrotechnik in dieser Menschenansammlung entstehen (gegenseitiges Beschießen, Feuerwerksbatterien in der Hand halten oder Knallkörper in eine Menschenmenge zu werfen).

Anstelle von Feuerwerksraketen setze z. B. Straubing auf eine spektakuläre Licht- und Laser-show.

Aus dem Antrag ist nicht ersichtlich, ob beispielsweise Speisen und Getränke verkauft werden und eine Feier veranstaltet wird. Dies würde ein entsprechendes Erlaubnisverfahren erfordern.

Gemeinde Kirchheim b. München, 18.11.2019

Fischer